

Förderungen MG Frastanz - Vereinsförderung

I. Generelle Grundsätze

Eine Dorfgemeinschaft entsteht dann, wenn sich möglichst viele Bürger/Innen einbringen. Die Begriffe Nachhaltigkeit, Gemeinsamkeit und Lebensqualität sind Eckpfeiler unseres Zusammenlebens. Die Marktgemeinde Frastanz möchte in diesem Sinne den Vereinen im Ort gute Entwicklungsbedingungen bieten.

Um die gegebene und wünschenswerte Vielfalt des Vereinslebens in unserer Gemeinde zu erhalten, ist es notwendig, die Vereine weiterhin in die Lage zu versetzen, ihren für das Leben in der Gemeinde so wichtigen Aufgaben gerecht zu werden. Dies kann nicht allein durch finanzielle Zuschüsse geschehen, sondern auch durch die Überlassung gemeindeeigener Räume und Anlagen für den laufenden Vereinsbetrieb sowie durch organisatorische und ideelle Unterstützung des Vereinslebens, z.B. Öffentlichkeitsarbeit. Dadurch soll es den Vereinen insgesamt ermöglicht werden, durch geeignete Initiativen eine gute, dauerhafte Existenz zu schaffen und zu erhalten.

II. Kategorien von Vereinen

Die Vereine werden folgenden Kategorien zugeordnet:

- Rettungs- und Gesundheitsorganisationen
- Sportvereine
- Kulturvereine
- Sonstige Frastanzer Vereine und Organisationen
- Nicht Frastanzer Vereine und Organisationen

III. Kriterien der Förderung

Vereine sind förderungswürdig wenn sie:

- Vereine im Sinne des Vereinsgesetz sind,
- ihren Sitz in Frastanz haben,
- in der offiziellen Vereinsbezeichnung den Namen Frastanz enthalten und/oder einen Namen mit Frastanzbezug haben,
- für alle Frastanzer/Innen zugänglich sind,
- dem kulturellen, sportlichen oder allgemeinen Wohl der Bevölkerung, insbesondere der Jugendarbeit dienen,
- ihre Vereinstätigkeit gemeinnützig ausüben
- sich für das Gemeinwohl (z.B. Flurreinigung) einsetzen,
- vom Gemeindevorstand, von der Gemeindevertretung aufgrund ihres Vereinszwecks ausdrücklich als förderungswürdig anerkannt werden.

Vereine sind auch förderungswürdig, wenn sie sich aus Kooperationen gebildet haben und der Name Frastanz sich im Vereinsnamen befindet.

Überörtliche Dachorganisationen, z.B. Schiverband Brandnertal – Walgau – Großes Walsertal können auch als förderwürdig gelten, wenn ihnen Frastanzer/Innen angehören.

Gefördert werden nur Maßnahmen, die für die Erfüllung der Vereinsaufgaben unbedingt erforderlich sind.

Nicht gefördert im Sinne dieser Richtlinien werden kirchliche Gruppierungen und Organisationen sowie politische Parteien und deren Gruppierungen. Ebenso Vereine mit ausschließlich privatem Charakter.

Die Förderung eines Vereins setzt seine allgemeine Bereitschaft voraus, der Gemeinde bei besonderen öffentlichen Veranstaltungen sowie anderen Vereinen bei Bedarf mit Räumlichkeiten, Spielflächen, Geräten und Kräften zur Verfügung zu stehen.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht!

Förderungen müssen jedes Jahr neu beantragt werden und werden keinesfalls automatisch in der gleichen Höhe gewährt.

Ergänzungen und Änderungen oder abweichende Entscheidungen können vom Gemeindevorstand, von der Gemeindevertretung bzw. auf Empfehlung der beratenden Gremien jederzeit im Einzelfall getroffen bzw. angefordert werden.

IV. Arten der Förderung

4.1 Grundförderung

Eine Grundförderung wird Vereinen gewährt:

- die seit mindestens **einem** Jahr einen regelmäßigen Vereinsbetrieb unterhalten,
- die sich neugegründet haben und als förderwürdig eingestuft werden,
- die vorwiegend im öffentlichen Interesse arbeiten,
- die durch eigene Aktionen einen maßgeblichen Beitrag zu ordentlichen Kassagebarung leisten.

4.2 Jugendförderung

Die örtlichen Vereine erhalten zusätzlich zur Grundförderung eine Jugendförderung. Die Höhe der Jugendförderung ergibt sich aus den Aktivitäten für die Jugendlichen.

Voraussetzung für die Jugendförderung ist, dass eine organisierte Vereinsjugendgruppe mit einem Jugendleiter besteht und ein Nachweis über die Aktivitäten erbracht wird.

4.3 Übungsleiterentschädigung

Die Marktgemeinde Frastanz gewährt bis auf weiteres eine Übungsleiterentschädigung in derselben Höhe wie das Land Vorarlberg.

4.4 Sachbezüge

Als Sachbezüge gelten:

- Bereitstellung von Räumlichkeiten (z.B. Vereinslokal, Sportstätten, Veranstaltungssaal usw.)

- Dienstleistungen (z.B. Mitarbeit der Gemeindebediensteten, Öffentlichkeitsarbeit, Sportstättenerhaltung, Betriebskosten usw.)
- Materialbezug (z.B. Kopierkosten)
- Sonstige Sachbezüge im Eigentum der Marktgemeinde Frastanz

4.5 Sonderförderung

Eine Sonderförderung kann z.B. für nachstehende Punkte erbracht werden:

- Veranstaltungen, die öffentlich zugänglich und im Interesse der Öffentlichkeit sind (z.B. sportliche Großveranstaltungen wie Landesmeisterschaften usw., Kulturveranstaltungen, Veranstaltungen für Schüler und Jugendliche)
- Vereinsjubiläen: gefördert werden nur 25, 50, 75, 100, usw. -jährige Jubiläen mit Beiträgen zu Festschriften oder anderen Aktivitäten zum Jubiläum (Freigabe für Förderungen bei Festschriften erfolgt erst bei Vorlage des „Druckexemplars“)
- Investitionen in Sportanlagen, Vereinsunterkünften und anderen Adaptierungen sowie Anschaffungen, die dem Vereinszweck dienen und die im Eigentum des Vereins bleiben
- Instandhaltung und Nachbeschaffung von Trachten und Uniformen (nur wenn diese Vereinseigentum sind), Instrumente und Notenmaterial
- usw.

V. Antragstellung

Förderansuchen müssen schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 30. September des jeweiligen Jahres zur Budgetberatung an das Marktgemeindeamt Frastanz gerichtet werden. Folgende Unterlagen sind dabei als Beilagen mit dem Ansuchen einzureichen:

- Ansuchen um Bewilligung der Vereinsförderung
- Erhebungsblatt - Vereinsförderungen (vollständig ausgefüllt)
- Bankbestätigung (erstmalig bzw. bei Änderungen)
- Protokoll der letzten JHV (Intensität bzw. Aktivitäten der Jugendarbeit)
- Schriftlicher Kassabericht (Finanzgebarung)
- Planung (Vorhaben)/Budget – Verwendungszweck der Förderung
- Wird um Sonderförderung angesucht, sind die entsprechenden Angebote unbedingt dem Ansuchen beizulegen. Die Marktgemeinde Frastanz behält sich das Recht vor, bei großen Investitionen zusätzlich einen Finanzierungsplan einzufordern.

Das Ansuchen um Förderung gilt immer für das Folgejahr. Unvollständig und nicht fristgerechte Ansuchen können nicht berücksichtigt werden!

Ein Verein hat nur ein einmaliges Antragsrecht. Er kann nicht für sogenannte Untervereine oder Sektionen mehrere Anträge stellen, auch dann nicht, wenn diese Vereine gesondert im Vereinsregister eingetragen sind.

Vereine, welche Vereinsförderungen erhalten, verpflichten sich, den Jugendschutzbestimmungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, im Besonderen die Aktion „Spaß mit Maß“ zu unterstützen und bei internen und externen

Festveranstaltungen entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Alkoholmissbrauch, insbesondere von Jugendlichen unter 16 Jahren zu treffen.

Ebenso verpflichten sich die Vereine, die Umweltmaßnahmen der MG Frastanz zu berücksichtigen bzw. umzusetzen (z.B. Mitarbeit bei der Flurreinigung; keine Einwegbecher und -geschirr bei Festveranstaltungen)

VI. Förderungszusagen

Die Förderungszusage erhält der Verein schriftlich zugestellt und beinhaltet die Förderungshöhe sowie eventuelle Auflagen und Bedingungen.

VII. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderungen unterliegt der Beschlussfassung der Voranschlagsberatungen des jeweiligen Jahres bzw. der Freigabe durch den GVOR und/oder der GVER.

Die Auszahlung erfolgt:

- Grundförderung: im Regelfall bis Juli des jeweiligen Jahres
- Jugendförderung: im Regelfall bis Juli des jeweiligen Jahres – auf Empfehlung des jeweiligen Ausschusses
- Übungsleiterentschädigung: nach Vorlage der Förderung durch das Land Vorarlberg, im Regelfall bis Juli des jeweiligen Jahres
- Sonderförderung: nach Vorlage der Rechnungen und /oder der Freigabe durch das jeweilige Gremium entsprechend der Förderhöhe
- Sachbezüge: nach Freigabe durch das beauftragte Gremium

Bei Unzulänglichkeiten (Bekanntgabe falscher Daten, Manipulation in der Buchhaltung, usw.) sind die erhaltenen Förderungsmittel binnen 14 Tagen zurückzuzahlen. An diese Vereine wird bis auf weiteres keine Förderung mehr ausbezahlt.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung (Tag der Bekanntmachung) aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 07. 11. 2012 TOP 6 in Kraft.

Alle seitherigen Regelungen und Beschlüsse über Zuschüsse an Vereine und Organisationen treten mit diesen neuen Richtlinien außer Kraft.

Frastanz, am 08. November 2012/hg

Förderungen MG Frastanz – Unterstützungen/Subventionen/Förderungen im Einzelfall

I. Generelle Grundsätze

Die Marktgemeinde Frastanz gewährt neben den Vereinsförderungen auch Unterstützungen/Subventionen/Förderungen im Einzelfall.

Nachhaltigkeit, Gemeinsamkeit und Lebensqualität sind wichtige Voraussetzungen für das Zusammenleben und die Entwicklung unserer Gemeinde. Die Vielfalt zu pflegen und zu leben stärkt das Miteinander, gibt neue Impulse und führt zu einem besseren gegenseitigen Verständnis, lenkt den Blick von der Vergangenheit in die Gegenwart und in die Zukunft.

Frastanz als Natur-, Lebens- und Wirtschaftsraum zu erhalten und gestalten ist der Auftrag für unsere und die zukünftigen Generationen.

II. Kategorien der Unterstützungen/Subventionen/Förderungen im Einzelfall

U1 Familie, Jugend und Integration

U2 Senioren

U3 Bildung und Wissenschaft

U3 Kultur und Religion

U5 Umwelt und Energie

U6 Wirtschaft und Landwirtschaft im Speziellen

U7 Gesundheit und Soziales

U8 Gemeinschaft

U9 Politik

III. Antragstellung

Das Förderansuchen muss schriftlich eingebracht werden.

Über ein Förderansuchen wird nur dann beraten, wenn

- ein entsprechender Kostenvoranschlag bzw. entsprechende Rechnungen vorgelegt werden,
- eine Begründung für das Ansuchen nach den obigen generellen Grundsätzen angeführt ist.

Ein Förderansuchen kann dann entfallen, wenn ein Grundsatzbeschluss (z.B. Parteienförderung, Viehhalteprämie) gefasst wurde.

IV. Förderungszusagen

Die Förderungszusage wird schriftlich zugestellt und beinhaltet die Förderungshöhe sowie eventuelle Auflagen und Bedingungen.

V. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderungen unterliegt der Beschlussfassung der Voranschlagsberatungen des jeweiligen Jahres bzw. der Freigabe durch den GVOR und/oder der GVER.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Rechnungen.

Bei Unzulänglichkeiten (Bekanntgabe falscher Daten, Manipulation in der Buchhaltung, usw.) sind die erhaltenen Förderungsmittel binnen 14 Tagen zurückzuzahlen.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung (Tag der Bekanntmachung) aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 07. 11. 2012 TOP 6 in Kraft.

Alle seitherigen Regelungen und Beschlüsse über Unterstützungen/Subventionen/Förderung im Einzelfall treten mit diesen neuen Richtlinien außer Kraft.

Frastanz, am 08. November 2012/hg